

## Keine GPS-Aufzeichnungssysteme in der praktischen Prüfung

Inzwischen bieten einige Fahrschulverlage und sonstige Hersteller GPS-Aufzeichnungssysteme für die Fahrschulen an.

Beworben werden die Systeme mit folgenden Eigenschaften:

- Professionelle Videoaufnahme der praktischen Fahrstunden
- Effektive Nachbesprechung mit dem Fahrschüler
- Aufzeichnung von kritischen Fahrsituationen (Black-Box)
- Leichte Montage der Kamera ohne Schrauben oder Kleben
- Einfache Handhabung der Software ohne Installation
- Zwei Hochleistungskameras für den Innenraum und die Fahrbahn
- Eine Besonderheit bietet die Abspielsoftware in Verbindung mit dem Internet (optional mit zusätzlicher Kartensoftware ohne Internetzugang möglich). Auf einer eingeblendeten Straßenkarte kann man die gefahrene Strecke (auch im Satellitenbild) wie mit einem Navigationsgerät punktgenau nachverfolgen. Dies ermöglicht der integrierte GPS-Sensor.



## Zulässigkeit in der praktischen Prüfung

Die praktische Prüfung bzw. die Entscheidung des aaSoP ist ein Teil eines Verwaltungsaktes, der im Rahmen der geltenden Verordnungen und Richtlinien nicht öffentlich ist.

Betroffen sind:

- Persönlichkeitsrechte des Grundgesetzes (allgemeine Persönlichkeitsrechte „Recht am eigenen Wort“)
- Kunsturhebergesetz (KUG) „Recht am eigenen Bild“
- Datenschutzrechte

## Datenschutzgesetz

Das Datenschutzgesetz ist ein Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt, d.h. alles ist verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist.

Erlaubt ist eine Tätigkeit, wenn

- eine persönliche Erlaubnis des Betroffenen vor der Verarbeitung vorliegt oder
- ein Gesetz oder eine Rechtsvorschrift vorliegt.

Gegenüber allen speichernden Stellen hat der Betroffene das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung.

Diese Rechte sind unabdingbar, das bedeutet, dass sie nicht entziehbar sind. Verzichtserklärungen des Betroffenen sind ungültig.

Es besteht weiterhin das Recht auf unaufgeforderte Benachrichtigung, Schadensersatz, Einsicht in die Datenregister der Kontrollbehörden und Anrufung des Datenschutzbeauftragten.

**Aus diesen Gründen sind:**

- **Elektronische Aufzeichnungen jeglicher Art im Rahmen der praktischen Prüfung unzulässig.**
- **Ein Aufzeichnungssystem (z.B. GPS-System) ist grundsätzlich während der Prüfung auszubauen bzw. abzumontieren.**

**Wir halten Sie auf dem Laufenden.**

**Ihre**  
**TÜV NORD Mobilität**  
Produktmanagement Fahrerlaubnis  
Hannover 10.12.2010